

**Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte  
der Stadt Neumünster  
(Entschädigungssatzung Einsatzkräfte)  
vom 09.04.2024**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 638), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 26.03.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) erlassen:

**§ 1 Entschädigungen**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Funktionsträger erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Aufwandspauschalen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die jeweiligen Beträge werden monatlich im Voraus gezahlt.

**§ 2 Kleidergeld für Wehrführungen**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtwehrführung und die Ortswehrführungen sowie deren Stellvertretungen eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Kleidergeldpauschale beträgt.

**§ 3 Feuersicherheitswache**

Für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache wird eine pauschale Entschädigung gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) vom 02.03.2020 außer Kraft.

Neumünster, den 09.04.2024

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2023

Bereitgestellt im Internet am 22.04.2024  
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 22.04.2024

### Anlage zur Entschädigungssatzung Einsatzkräfte vom xx.xx.xxxx, gültig ab dem 01.01.2023

<b>1.</b>	<b>Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte pro Monat</b>	<b>Euro</b>
1.1	Stadtwehrführer/-in	300,00
1.2	stellvertretende/r Stadtwehrführer/-innen je	200,00
1.3	Ortswehrführer/-innen je	100,00
1.4	stellvertretende Ortswehrführer/-innen je	75,00
1.5	Führung des Löschzuges Gefahrgut Zug II	100,00
1.6	Einheitsübergreifende Leitung im Katastrophenschutz	100,00
1.7	Einheitsführung im Katastrophenschutz	50,00
1.8	Verwaltungsassistenten im Katastrophenschutz	30,00
<b>2.</b>	<b>Entschädigungen und Auslagenpauschalen für die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, Fachwartinnen und Fachwarte des Stadtfeuerwehrverbandes sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte pro Monat</b>	
2.1	Sachbearbeiter/-in der Stadtwehrführung je	47,00
2.2	Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und Jugendfeuerwehrwart/-in je	47,00
2.3	Fachwart/-in Ausbildung, Bekleidung, Medien, Brandschutzerziehung u. -aufklärung je	47,00
2.4	Fachwart/-in für Sicherheitsbeauftragte, EDV je	25,00
<b>3</b>	<b>Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen und Geräte- warte für folgende Fahrzeugtypen pro Monat</b>	
3.1	Einsatzleitwagen ELW 1, Mannschaftstransportwagen, Mehr- zweckfahrzeuge je	10,00
3.2	Tragkraftspritzenfahrzeug, sonstige Gerätewagen (GW),	15,00
3.3	Netzersatzanlagen, Hochleistungspumpen je	15,00
3.4	Tanklöschfahrzeug, Schlauchwagen Katastrophenschutz (KatS), Reaktorerkunder, je	20,00
3.5	Krankentransportwagen, Rüstwagen 1, GW Betreuung, Feldkoch- herd je	25,00
3.6	Löschgruppenfahrzeug 10, Löschgruppenfahrzeug KatS, je	30,00
3.7	Gerätewagen Sanität, Einsatzleitwagen ELW2, je	40,00
	Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen	
<b>4</b>	<b>Entschädigungen für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache</b>	
4.1	als Brandsicherheitswache pro Person und Stunde	12,00
4.2	als Theatersicherheitswache pro Person und Einsatz	40,00